

Verkaufs- u. Lieferbedingungen

Abteilung Drucksortenverlag

I. GELTUNGSBEREICH

Diese Verkaufs- u. Lieferbedingungen sind Inhalt des zwischen Auftraggeber und der printcom Druck+Kommunikation GmbH (folgend kurz printcom genannt) abgeschlossenen Vertrages.

Diese Verkaufs- u. Lieferbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter, die von vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, sind für printcom nicht verbindlich. Auch dann nicht, wenn vom Auftraggeber Bezug genommen wird und printcom im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Auftragsannahme: Der Auftrag gilt als rechtsverbindlich angenommen, falls er nicht durch printcom innerhalb von 12 Werktagen abgelehnt wird. Etwaige Sondervereinbarungen sowie mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen sind für printcom nur dann bindend, wenn sie firmenmäßig (Auftragsbestätigung) bestätigt werden.

II. LIEFERUNG

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsannahme durch den Vertreter oder durch eine firmenmäßig gezeichnete Auftragsbestätigung, wenn alle zur Erstellung eines Bürstenabzuges erforderlichen Unterlagen gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Unterlagen klar und eindeutig sind. Ansonsten beginnt die Lieferfrist am Tage des Eintreffens dieser Unterlagen bzw. am Tag der Klärung etwaiger Unklarheiten. Die Lieferfrist wird vom Tag der Absendung der Bürstenabzüge bis zum Rückerhalt derselben – vom Auftraggeber zum Zeichen der Druckreife unterschrieben – unterbrochen.

Der am Auftrag angegebene **Liefertag ist unverbindlich** (Zirkatermin). Bei Nichteinhalten von Lieferterminen hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz, auf Vornahme eines Deckungskaufes oder Rücktritt vom Vertrag.

Lieferungen erfolgen unfrei ab Werk Wien auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Versicherung wird nicht gedeckt.

Wurde bei der Auftragsannahme Franko-Lieferung vereinbart, hat printcom das Recht zur Wahl des für printcom günstigsten Transportweges.

III. PREISE

Die in unseren Offerten angegebenen **Preise verstehen sich freibleibend**. Jede Erhöhung maßgeblicher Materialpreise (z. B. Papier, Energie usw.) sowie jede Erhöhung der Lohnkosten auf Grund einer kollektivvertraglichen Vereinbarung, nach Festsetzung des Kaufpreises, aber vor Verrechnung der Lieferung, berechtigt printcom die daraus resultierenden Preiserhöhungen, ohne vorherige Benachrichtigung, in Rechnung zu stellen. Dies wird vom Auftraggeber durch die Annahme der Auftragsbestätigung ausdrücklich genehmigt.

IV. ZAHLUNG

Die Zahlung hat innerhalb 30 Tagen netto zu erfolgen. Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist der Tag maßgebend, mit dem das Geldinstitut die Gutschrift für printcom vornimmt. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 10% p. a. in Anrechnung gebracht. Im Falle der Säumnis sind vom Besteller sämtliche Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

Erlangt printcom davon Kenntnis, dass die Erfüllung ihres Zahlungsanspruches gefährdet ist, so ist sie berechtigt, Sicherstellung oder Vorauszahlung des Rechnungsbetrages zu verlangen und die Lieferung aller bei ihr lagernden Bestände des Auftraggebers bis zur Erfüllung dieses Verlangens abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

printcom berechnet ihre Lieferungen und Leistungen mit dem Tag, an dem sie – auch teilweise – liefert, für den Auftraggeber einlagert oder für ihn auf Abruf bereithält.

V. EINLAGERUNG

printcom verrechnet für die Einlagerung von fertigen oder halbfertigen Formularen bzw. Garnituren dem Auftraggeber Lagergeld nach dem jeweils gegebenen Speditionstarif für Kaufmannsgüter (Abschnitt VII/Lagertarif A Zif. 1/Lit/e). Der zeitweilige Verzicht auf das Lagerentgelt beinhaltet keinerlei Verzicht auf das Lagerentgelt der noch bei printcom lagernden Waren.

Abrufaufträge: Werden Waren am Lager von printcom zur ausschließlichen Verwendung des Auftraggebers bereitgehalten oder zur Anfertigung ohne Versandbestimmung verkauft (sogenannte Abrufaufträge), so hat der Auftraggeber diese innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung an printcom abzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein vom Auftraggeber getätigter Auslieferungsauftrag, hat printcom das Recht einer (avisierten) Zustellung und Fakturierung. Eventuell daraus resultierende Mehrkosten beim Warenempfang gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VI. MENGENTOLERANZEN

Entsprechend den Usancen des Graphischen Gewerbes dürfen alle Papiere und Kartons in punkto Grammage bis zu 5% schwerer oder leichter als bestellt geliefert werden.

printcom behält sich aus erzeugungstechnischen Gründen vor, Aufträge mit einer Auflagenhöhe

bis 02.500 Exemplare	um 1000 Exemplare
bis 10.000 Exemplare	um 20% der Auflagenhöhe
bis 50.000 Exemplare	um 15% der Auflagenhöhe
über 50.000 Exemplare	um 10% der Auflagenhöhe

zu über- oder unterliefern.

Die Berechnung dieser Mehr- oder Minderlieferungen erfolgt auf Basis des

für diesen Auftrag vereinbarten Preises.

VII. MÄNGELRÜGE UND SCHADENERSATZ

Beanstandungen müssen innerhalb einer Woche nach Warenempfang schriftlich an printcom erfolgen. Mängelrügen bei versteckten Mängeln müssen innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung ebenfalls schriftlich an printcom erfolgen. Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

printcom hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

printcom haftet nur bis zur Höhe der Auftragssumme, weitere Ansprüche des Auftraggebers (Folgeschäden, z. B. entgangener Gewinn) sind ausgeschlossen.

printcom haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Formulare bzw. Garnituren seitens des Auftraggebers entstanden sind. Ebenso haftet printcom nicht für vom Auftraggeber beigestelltes Material, geringfügige Abweichungen vom Muster, z. B. an Farbe, Reinheit, Beschaffenheit, Güte, Schwere oder Deckungsgenauigkeit.

VIII. PRODUKTHAFTUNG

Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. 99/1988 resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung.

Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die unter Beachtung der materialspezifischen Eigenschaften erwartet werden kann.

IX. STORNO

Bei Stornierung von Bestellungen durch den Auftraggeber werden die angefallenen tatsächlichen Arbeits- und Materialkosten sowie 10% der darüber hinausgehenden Auftragssumme dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

X. EIGENTUMSVORBEHALT

Bestellte bzw. gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unveräußerliches Eigentum von printcom.

Die Ware darf vor voller Bezahlung, ohne schriftliche Zustimmung von printcom, weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden.

Die von printcom hergestellten Schriftsätze, Druckplatten, Lithographien, photographisch hergestellten Filme und Platten, Matern, Stanzen, Stereos und Galvanos und andere für den Produktionsprozess beigestellten Behelfe bleiben unveräußerliches Eigentum von printcom, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat.

Auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Muster und Entwürfe bleiben in jedem Fall Eigentum des Auftragnehmers und werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.

XI. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt befreit printcom automatisch, ohne separate Verständigung des Auftraggebers, von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Preise.

In diesen Fällen werden Storni des Auftraggebers ohne Ersatzansprüche durch printcom akzeptiert.

XII. BÜRSTENABZÜGE, MUSTER UND ENTWÜRFE – IMPRESSUM

Bürstenabzüge und Entwürfe werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers vorgelegt. printcom ist jedoch berechtigt, auch ohne ausdrückliches Verlangen Bürstenabzüge vorzulegen. In diesen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Bürstenabzüge zu genehmigen.

Bürstenabzüge sind vom Auftraggeber auf Fehler zu überprüfen und zum Zeichen der Druckreife unverzüglich unterschrieben zurückzusenden.

printcom ist nicht verpflichtet, die am Bürstenabzug aufscheinende Unterschrift auf ihre Zeichnungsberechtigung zu überprüfen. Telefonisch oder telegrafisch durchgegebene Änderungen bedürfen sofortiger schriftlicher Bestätigung. Für übersehene Fehler haftet ausschließlich der Auftraggeber. printcom ist berechtigt, alle zur Verfügung gestellten Druckunterlagen, soweit diese für ihr Druckverfahren nicht 100%ig geeignet sind, **ohne vorherige Benachrichtigung**, auf Kosten des Auftraggebers neu anfertigen zu lassen.

Für die Prüfung des Rechtes derervielfältigung aller Vorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die aus Verletzungen von Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten erhoben werden, schadlos zu halten.

Auf Wunsch des Auftraggebers zur Verfügung gestellte Probeexemplare werden nach dem angefallenen Aufwand berechnet. Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden nach der aufgewendeten Arbeitszeit berechnet (Autorkorrektur).

printcom ist berechtigt, ihr Firmenzeichen und Impressum auf allen Erzeugnissen anzubringen.

XIII. URHEBERRECHT

Bei von printcom angefertigten Entwürfen (Schriftzügen, Firmenzeichen usw.) behält sich printcom das Eigentumsrecht lt. § 16 Urheberrechtsgesetz vor.

XIV. ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

ist für Lieferungen und Zahlungen für beide Vertragspartner der Sitz von printcom Wien.